

Verordnung über geografische Namen und Gebäudeadressen (GeoNAV)

Vom 1. März 2011 (Stand 1. April 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und das Verfahren für das Erheben, Festlegen, Nachführen und Verwalten von geografischen Namen und Gebäudeadressen.

² Sie stellt die einheitliche Verwendung von geografischen Namen und Gebäudeadressen sicher.

³ Sie vollzieht die Verordnung über geografische Namen (GeoNV)²⁾ des Bundes.

§ 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. geografische Namen: Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen.
- b. Gemeinden: die kleinsten politischen Einheiten, die durch ein Hoheitsgebiet und einen Namen eindeutig bestimmt sind.
- c. Ortschaften: bewohnte, geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl. Ortschaften können sich über Hoheitsgebiete mehrerer Gemeinden erstrecken.
- d. Strassenbezeichnung: Überbegriff für die Namen von Strassen, Wegen, Gassen, Plätzen und benannten Gebieten.
- e. Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID): Nummer, die für jedes Gebäude in der Schweiz eindeutig ist.

1) [SGS 100](#)

2) [SR 510.625](#)

- f. Geografische Namen der amtlichen Vermessung: Namen der topografischen Objekte, die in den Informationsebenen Nomenklatur (Flurnamen, Ortsnamen und Geländennamen), Bodenbedeckung und Einzelobjekte verwendet werden.

§ 3 Sprache

¹ Die Namen von Gemeinden, Ortschaften und von Strassenbezeichnungen werden in der Standardsprache (Schriftsprache) geschrieben.

² Die Flurnamen werden in der Regel in der ortsüblichen Sprechform geschrieben.

2 Geografische Namen

§ 4 Gemeinden

¹ Das Amt für Geoinformation unterbreitet dem Bundesamt für Landestopografie die vorgesehene Änderungen von Gemeindefnamen zur Vorprüfung (Art. 13 GeoNV) und zur Genehmigung (Art. 15 GeoNV).

² Es teilt dem Bundesamt für Landestopografie gemäss Art. 18 GeoNV folgende Veränderungen mit:

- a. Gebietsveränderungen zwischen Gemeinden;
- b. den Wegfall eines Gemeindefnamens im Fall einer Zusammenlegung oder Aufteilung von Gemeinden;
- c. die Änderung des Namens von Bezirken;
- d. die Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Bezirk.

§ 5 Ortschaften

¹ Das Amt für Geoinformation unterbreitet die vorgesehenen Änderungen an Ortschaftsnamen (Art. 22 GeoNV) dem Bundesamt für Landestopografie zur Vorprüfung und Genehmigung.

§ 6 Strassenbezeichnung

¹ Die Gemeinde bezeichnet die Namen aller Strassen, Wege, Gassen, Plätze und benannter Gebiete, die für die Gebäudeadressen benötigt werden.

² Die Strassenbezeichnungen sind gut sichtbar anzuschreiben.

³ Die Strassenbezeichnungen müssen sowohl innerhalb der Gemeinde als auch der Ortschaft eindeutig und einfach unterscheidbar sein.

⁴ Die Schreibweise von neuen Strassenbezeichnungen richtet sich nach der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie.

⁵ Neue oder geänderte Strassenbezeichnungen müssen innert 10 Arbeitstagen der GIS-Fachstelle und der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer gemeldet werden.

⁶ Das offizielle Verzeichnis der Strassenbezeichnungen wird von der GIS-Fachstelle in der Gebäudedatenbank geführt.

3 Gebäude und Gebäudeadressen

§ 7 Gebäude

¹ Als Gebäude gelten:

- a. auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen;
- b. weitere auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene überdachte Bauten, die eine Fläche von mehr als 12 m² haben oder für die Orientierung in der Landschaft wesentlich sind;
- c. unterirdische Gebäude, Reservoirs, Unterstände und Perrondächer, Silos und Aussichtstürme.

² Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern gilt jedes Gebäude als selbstständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte, vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.

§ 8 Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)

¹ Jedem selbstständigen Gebäude wird ein EGID zugeordnet.

² Dieser wird für bewohnte Gebäude durch das Statistische Amt, für die übrigen Gebäude durch die GIS-Fachstelle vergeben.

³ Der EGID wird in der amtlichen Vermessung als Gebäudenummer erfasst und nachgeführt.

§ 9 Gebäudeadresse

¹ Die Gebäudeadresse setzt sich zusammen aus der Strassenbezeichnung, der Hausnummer, der Postleitzahl und dem Ortschaftsnamen.

² Jedes Gebäude, das einen EGID erhalten hat, braucht mindestens eine Gebäudeadresse. Sie muss sowohl pro Gemeinde als auch pro Ortschaft eindeutig sein.

³ Das amtliche Register der Gebäudeadressen wird von der GIS-Fachstelle in der Gebäudedatenbank geführt.

§ 10 Hausnummer

¹ Die Gemeinde ist zuständig für die Nummerierung der Gebäude nach Strassen, Wegen, Gassen, Plätzen und benannten Gebieten.

² Die Hausnummer wird der Strasse zugeordnet, an welcher der Eingang liegt. Im Übrigen richtet sich die Nummerierung nach der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie.

³ Die Gemeinde sorgt für die Beschilderung der Hausnummern mindestens an Gebäuden zum Wohnen und Arbeiten sowie an öffentlichen Gebäuden und an weiteren Gebäuden mit Postzustellung.

⁴ Die Hausnummern müssen am Gebäude so angeschlagen werden, dass sie von der Strasse aus klar sichtbar sind. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen zusätzliche Schilder an geeigneter Stelle angebracht werden.

§ 11 Schreibweise von Hausnummern

¹ Die Hausnummern bestehen grundsätzlich aus ganzen positiven Zahlen.

² Bei Nebengebäuden (z. B. Garagen und Ökonomiegebäude) kann die Nummer des Hauptgebäudes verwendet und mit einem Kleinbuchstaben erweitert werden. Ziffern und Buchstaben werden dabei ohne Zwischenraum aneinandergereiht.

³ Bei Mangel an freien Nummern werden Hauptgebäude in derselben Art wie Nebengebäude bezeichnet.

⁴ Bei Gebäuden in kompakten Industriegebieten kann sich die Hausnummer aus einer mehrfach verwendeten Hauptnummer und der Hallennummer zusammensetzen. Hauptnummer und Hallennummer werden durch einen Punkt abgetrennt und ohne Zwischenraum aneinandergereiht.

§ 12 Aufsicht

¹ Vergibt die Gemeinde keine Gebäudeadresse oder erlässt sie den Vorschriften widersprechende Gebäudeadressen, verfügt das Amt für Geoinformation eine Korrektur.

§ 13 Meldepflicht

¹ Die GIS-Fachstelle teilt den EGID der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer unmittelbar nach erteilter Baubewilligung mit.

² Die Gemeinde teilt innert 10 Arbeitstagen nach Baubewilligung (oder bei gebauten Gebäuden nach Anfrage) insbesondere den nachfolgend aufgeführten Stellen die erforderlichen Gebäudeadressen mit:

- a. den Eigentümern;
- b. der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer;
- c. der GIS-Fachstelle;

- d. der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung;
- e. der Post, sofern es sich um Gebäude mit Postzustellung handelt.

³ Das Amt für Geoinformation, das Statistische Amt und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung können fehlende Adressen bei der Gemeinde anfordern.

⁴ Nach der Archivierung des Baugesuchs durch das Bauinspektorat, meldet die GIS-Fachstelle der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer den Erledigungsstatus.

§ 14 Nachführung der Gebäudeadresse in der amtlichen Vermessung

¹ Der EGID und die Gebäudeadressen werden für projektierte Gebäude innert 30 Tagen nach Erteilung der Baubewilligung in der amtlichen Vermessung nachgeführt.

² Änderungen von EGID oder Gebäudeadressen an bestehenden Gebäuden werden innert 30 Tagen nach Mitteilung durch die Gemeinde oder das Amt für Geoinformation in der amtlichen Vermessung nachgeführt.

³ Fehler an EGID und Gebäudeadressen im Datenbestand der amtlichen Vermessung müssen innert 30 Tagen nach Mitteilung durch das Amt für Geoinformation behoben werden.

4 Geografische Namen der amtlichen Vermessung

§ 15 Objektnamen der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte

¹ Das Amt für Geoinformation bestimmt, welche topografischen Objekte der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte in der amtlichen Vermessung mit einem Objektnamen versehen werden.

§ 16 Nomenklaturkommission

¹ Der Regierungsrat wählt die Nomenklaturkommission. Sie besteht aus der Kantonsgeometerin oder dem Kantonsgeometer und zwei Fachleuten der Lokalnamenforschung.

² Die Kantonsgeometerin oder der Kantonsgeometer präsidiert die Nomenklaturkommission und ist zuständig für den Kontakt zu den kommunalen, kantonalen und den eidgenössischen Behörden.

³ Für die Überarbeitung der Nomenklatur einer Gemeinde bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Kantonsgeometerin oder des Kantonsgeometers eine Gewährsperson mit guten Ortskenntnissen. Die Gewährsperson amtiert als temporäres Mitglied der Nomenklaturkommission.

⁴ Die Vergütung der Fachleute der Lokalnamenforschung und der Gewährsperson richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung von Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen³⁾.

§ 17 Aufgaben der Nomenklaturkommission

¹ Die Nomenklaturkommission legt die Verwendung, Schreibweise und Abgrenzung der Flur-, Orts- und Geländenamen nach Anhörung der Gemeinde fest und unterbreitet diese der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Genehmigung.

5 Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 27. April 1951⁴⁾ für die Nomenklaturkommission für die Erhebung und die Schreibweise der Lokalnamen des Kantons Basellandschaft wird aufgehoben.

§ 19 Änderung bisherigen Rechts

¹

1. Die kantonale Vermessungsverordnung (kVV) vom 12. Dezember 1995⁵⁾ wird wie folgt geändert: ...⁶⁾
2. Die Verordnung vom 1. Dezember 1981⁷⁾ zum Sachversicherungsgesetz wird wie folgt geändert: ...⁸⁾
3. Die Regierungsratverordnung vom 18. Dezember 1984⁹⁾ über den Informationsaustausch der Gemeinden und Bezirksschreibereien mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung wird wie folgt geändert: ...¹⁰⁾

§ 20 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

3) [SGS 158.12](#)

4) GS 20.327, SGS 145.91

5) GS 32.353, SGS 211.53

6) GS 37.412

7) GS 27.847, SGS 350.11

8) GS 37.412

9) GS 28.805, SGS 350.12

10) GS 37.412

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
01.03.2011	01.04.2011	Erlass	Erstfassung	GS 37.0407

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	01.03.2011	01.04.2011	Erstfassung	GS 37.0407